

Studienrecht Basics

Stand: 08.05.2024*

Felix, Helena

*kleine Änderungen der neuesten Novelle also noch nicht eingearbeitet

Fakultätsvertretung TNF
Technisch-Naturwissenschaftliche Fakultät



Gesetzliche Grundlagen für die ÖH-Arbeit

- ▶ Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 (HSG)
 - ▶ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008892>
 - ▶ Erklärt die Rechte und Aufgaben der ÖH
- ▶ Universitätsgesetz 2002 (UG): Öffentliche Unis
 - ▶ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20002128>
- ▶ Satzung und Verordnungen der Uni
 - ▶ z.B. JKU: <https://www.jku.at/rechtsabteilung/mtb-satzung-co/>
 - ▶ Erweitert UG mit unispezifischen Richtlinien (UG > Satzung)
 - ▶ Bestimmungen zu Habil-Verfahren, Wahlordnungen, Gleichstellungsplan...
 - ▶ An JKU besonders spannend: „Teil Studienrecht“ (im restlichen Vortrag „Satzung“)
- ▶ Curriculum
 - ▶ Spezifische Infos zum jeweiligen Studium

Exkurs: Curriculum

- ▶ Beinhaltet Qualifikationsprofil, Inhalt und Aufbau des Studiums, Prüfungsordnung... (§ 58 UG und § 19 Satzung)
- ▶ 1 ECTS = 25 Echtstunden
- ▶ „Curricula sind so zu gestalten, dass die Verteilung der ECTS-Anrechnungspunkte dem tatsächlichen Arbeitsaufwand entspricht.“ (§ 58 Abs. 12 UG)

LVA-Typen und Module in AT

- ▶ Keine klassischen Module → jede LVA für sich bewertet
- ▶ Konkrete Typen je Uni, in AT meist zumindest:
 - ▶ Vorlesung
 - ▶ Anwesenheit nicht verpflichtend → Prüfung meist durch Klausuren (mehr dazu gleich)
 - ▶ Übung
 - ▶ Prüfung meist durch mehrere Leistungen während Abhaltung → Anwesenheit oft verpflichtend
 - ▶ Bei negativer Note muss ganze Übung wiederholt werden
- ▶ Nachteile
 - ▶ keine Mindestgröße einer LVA, keine Checks der Prüfungsdichte etc.
 - ▶ dadurch viel mehr Prüfungen (z.B.: Inf-Kurse meist 3 ECTS)
 - ▶ Aber: leichteres Wiederholen von Teil-Leistungen

Cooler Gesetze

Gesetze, die man ruhig mal klauen kann

Fakultätsvertretung TNF
Technisch-Naturwissenschaftliche Fakultät



www.oeh.jku.at
tnf@oeh.jku.at

Rechte der Studierenden

- ▶ Studierende haben Lernfreiheit, d.h. sie dürfen (§ 59 Abs. 1 UG)
 - ▶ an mehreren Unis studieren
 - ▶ ihre prüfende Person selbst auswählen, bei Behinderung eine abweichende Prüfungsmethode einfordern (mehr dazu später)
 - ▶ jede Menge weitere, recht naheliegende Dinge (wie Prüfungen ablegen, Titel bekommen, Bib nutzen...)
- ▶ Studierende haben ein Anrecht auf ein ausreichendes LVA-Angebot
 - ▶ „Den Studierenden sollen *nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten* ausreichend zusätzliche Studienangebote oder Lehrveranstaltungen im selben oder spätestens im nächstfolgenden Semester angeboten werden, wenn der oder dem Studierenden eine Verlängerung der Studienzeit zu erwachsen droht, deren Ursache alleine oder überwiegend der Universität zuzurechnen ist, insbesondere im Zusammenhang mit zu geringen Lehrveranstaltungsangeboten der Universität.“ (§ 59 Abs. 4 UG)
 - ▶ „[Im Curriculum] ist darauf zu achten, dass den bei einer Anmeldung zurückgestellten Studierenden [durch beschränkte TN-Zahlen] keine Verlängerung der Studienzeit erwächst. Im Bedarfsfall sind überdies Parallelveranstaltungen, allenfalls auch während der lehrveranstaltungsfreien Zeit, anzubieten.“ (§ 58 Abs. 8 UG)

Beurlaubung (§ 67 UG)

- ▶ Auf Antrag, Gründe entsprechend nachzuweisen
- ▶ Das beurlaubte Semester „zählt“ für alle Belange nicht → ab Beurlaubung keine Prüfungen mehr
- ▶ Beurlaubungsgründe:
 - ▶ Heer, Zivi, FSJ
 - ▶ Erkrankung (physisch + psychisch), Behinderung
 - ▶ Schwangerschaft, (Kinder-)Betreuungspflichten
- ▶ Zusätzliche Gründe laut Satzung

Prüfungen: Antritte

- ▶ Für jede **Prüfung** gibt es mindestens 4 Antritte, in der StEOP 3 (§ 35 Abs. 2 Satzung)
- ▶ Bei **Klausuren*** ab 3. Antritt auf Antrag kommissionell, ab 4. immer (§ 77 Abs. 3 UG)
- ▶ Nach letztem Antritt erlischt automatisch Zulassung zum Studium!
- ▶ Letzte Prüfung im Studium: Ein zusätzlicher Antritt (§ 77 Abs. 2 UG)
- ▶ Positiv beurteilte Prüfungen: max. 12 Monate nach Ablegung *einmal* wiederholbar, der positive Antritt erlischt dabei (§ 77 Abs. 1 UG)

* Der Begriff „Klausur“ existiert in der Form im UG nicht. Gemeint sind hier und im Folgenden „Prüfungen, die in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt werden“
(= Vorlesungsklausuren)

Klausuren: Termine

- ▶ Pro Semester drei Klausurtermine verpflichtend (§ 76 Abs. 3 UG)
- ▶ Die Satzung schreibt die Zeitpunkte der Antritte vor (siehe Tabelle; § 33 Abs. 2 Satzung).
- ▶ Die Klausurtermine sind vor dem Anmeldezeitraum bekanntzugeben (§ 33 Abs. 6 Satzung).

	<i>Anfang</i>	<i>Mitte</i>	<i>Ende</i>
WS	September/Oktober	November/Dezember	Jänner/Februar
SS	Februar/März	April/Mai	Juni/Juli

Prüfungen: Rechtsschutz

- ▶ Gegen Beurteilung ist kein Rechtsmittel zulässig, negative Note kann nur bei „schweren Mängeln“ aufgehoben werden (§ 79 Abs. 1 UG). Beurteilungen werden für die meisten Zwecke als „Gutachten“ angesehen. Schwere Mängel laut [Kommentar](#):
 - ▶ Prüfung nicht kommissionell, falsche Klausurdauer, Fragen nicht zum Prüfstoff...
- ▶ Mündliche Prüfungen sind öffentlich (mit Personenbegrenzung wenn nötig), das Ergebnis der Prüfung ist unmittelbar mitzuteilen. Bei negativer Note sind Gründe zu erläutern (§ 79. Abs. 2 UG)
- ▶ Die Gründe für eine negative Beurteilung sind auf Antrag schriftlich mitzuteilen (§ 79 Abs. 4 UG)
- ▶ Studierenden ist Einsicht in Beurteilungsunterlagen zu gewähren, wenn es innerhalb von 6 Monaten verlangt wird, inklusive der Fragen. Sie dürfen außerdem Fragen und Antworten vervielfältigen (inkl. Fotos), ausgenommen davon sind nur Multiple-Choice-Fragen (§ 79 Abs. 5 UG)
- ▶ Zeugnisse müssen innerhalb von 4 Wochen ausgestellt werden (§ 34 Abs. 2 Satzung)

Kommissionelle Prüfungen und Prüfmethoden

- ▶ Kommissionelle Prüfung (§ 35 Abs. 3 Satzung)
 - ▶ Ein „Prüfsenat“ (= mehre Leute) legen Note fest, bei Klausur etwa mehrere Korrekturen
 - ▶ Ab vierten Antritt für Klausuren verpflichtend (oder ab drittem auf Antrag von Studi)
 - ▶ Für (Ex-)ÖHlis immer möglich (§ 31 Abs. 5 HSG)
 - ▶ Bei Übungen und Co.: Spezieller Modus
- ▶ Recht auf Wahl der prüfenden Person bei Klausuren
 - ▶ Kann immer beantragt werden, „nach Möglichkeit zu berücksichtigen“
Bei drittem Antritt ist dem Antrag jedenfalls zu entsprechen, sofern die Person zur Abhaltung der Prüfung berechtigt ist. (§ 59 Abs. 1 Z 13 UG)
 - ▶ (Ex-)ÖHlis ab 2. Antritt (§ 31 Abs. 5 HSG)
- ▶ Abweichende Prüfmethoden bei Behinderung (§ 59 Abs. 1 Z 12 UG)
 - ▶ Studis zum *Institut Integriert Studieren* schicken

ÖH-Rechte

Zeug aus dem HSG

Fakultätsvertretung TNF
Technisch-Naturwissenschaftliche Fakultät



www.oeh.jku.at
tnf@oeh.jku.at

Exkurs: ÖH-Struktur

Studienvertretung

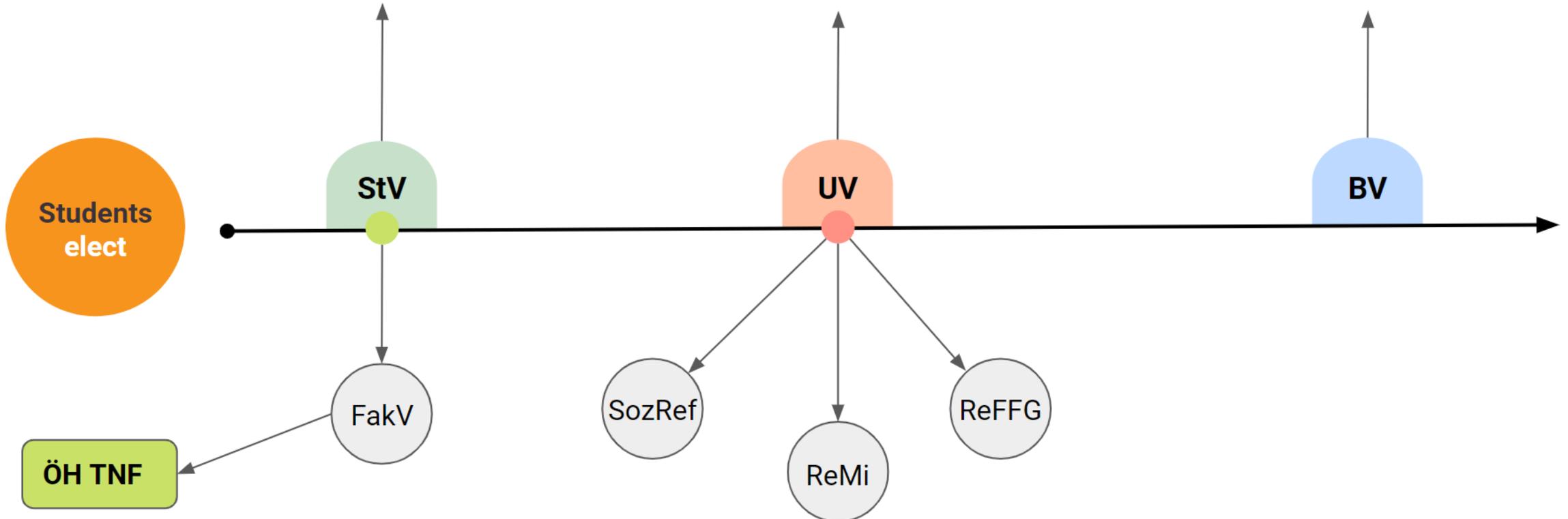
We help out with your specific study, e.g. subjects, profs etc..

Universitätsvertretung

The UV takes care of uni-wide issues (e.g. finances, buildings...). There are "Referate" with experts in their area.

Bundesvertretung

The BV comments on laws on a national level and has similar "Referate" as the UV.



Exkurs: ÖH-Struktur #2

- ▶ “Körperschaft öffentlichen Rechts”
- ▶ Alle Studis zahlen ÖH-Beitrag: 22.70€ / Semester
- ▶ Aufteilung auf BV (13%), HV, StV + optional FakV (unterschiedlich)
 - ▶ StV Informatik mit ca. 1200 Studis, Jahresbudget (Sachaufwand) von ca. 5300€
- ▶ HV hat viel Geld. BV hat sehr viel Geld.
- ▶ ÖH BV und HV können Förderungen vergeben (e.g. Mental Health Fond, Studienbeihilfe...)
- ▶ Referate können Personen anstellen
- ▶ Alle Studis = Haben Haftpflicht- und Unfallversicherung

Cooler Rechte der ÖH: Veranstaltungen + Büro

▶ **Veranstaltungen:**

- ▶ Recht auf Durchführung von Veranstaltungen an allen Studienstandorten
- ▶ Lehrbetrieb darf nicht behindert werden
- ▶ Nur Mehrkosten der Uni (e.g. Reinigungskosten, Personal) zu zahlen
- ▶ Müssen mind. 72 Stunden vorher angezeigt werden

▶ **Bewerbung:**

- ▶ Recht auf Verteilung von Information auf Plakatflächen und Verteilung von Informationsmaterial
- ▶ Recht auf Verzeichnis mit Daten von Studierenden, ÖH ist ausgenommen vom Telekommunikationsgesetz (= darf spammen)

▶ **Büro:**

- ▶ Räume mit Büroausstattung müssen vom Rektorat zur Verfügung gestellt werden
- ▶ Beiträge vom Rektorat zum Verwaltungsaufwand, Aufwendungen zur fachlichen Betreuung von Studierenden zu Schulungen von StVlis und zur fachlichen Information der Studierenden

Cooler Rechte der ÖH: Gremien und Mitsprache

- ▶ Stimmrecht in allen Gremien (Studienplanung, Berufung, Habil, Senat, etc.)
 - ▶ Unterschiedlich viel Macht, manchmal sogar 1/3 der Stimmen (neben Profs und Mittelbau)
- ▶ Möglichkeit zum Kommentar zu Gesetzesentwürfen

Perks für ÖHlis

- ▶ Anspruch auf Aufwandsentschädigung
- ▶ Bis zu vier weitere beitragsfreien Semestern
- ▶ Zeiten als Studierendenvertreter:innen können Freifächer ersetzen
- ▶ Ab dem zweiten Prüfungsantritt sind kommissionelle Prüfungen möglich
- ▶ Anwesenheitspflichten in LVAs können im Zuge der Tätigkeit um weitere 30% unterschritten werden

Konsequenzen

Was tun, wenn die Gesetze nicht eingehalten werden?

Fakultätsvertretung TNF
Technisch-Naturwissenschaftliche Fakultät



www.oeh.jku.at
tnf@oeh.jku.at

Step-by-Step

1. Wirklich ein Problem?
 - ▶ Überdenkt Konsequenzen: Manche Gesetzesbrüche sind für Studis vorteilhaft.
2. Nett fragen
 - ▶ Oft wissen es Profs nicht besser, meist sehr einsichtig
 - ▶ Mit Druck kommen gefährlich (Reminder: Prüfungsbeurteilung = Gutachten)
 - ▶ Schickt notfalls andere aus StV vor, die Prof schon hatten
3. Weniger nett fragen
 - ▶ Stellt vorher sicher, dass ihr im Recht seid (siehe nächsten Abschnitt für Ressourcen)
 - ▶ Holt euch die Probleme schriftlich, generiert Daten (Studi-Umfrage etc.), präsentiert sie
4. Eskalieren
 - ▶ Bei Profs z.B. zum VR für Lehre, [Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen](#) (AKG), [Ombudsstelle](#)
5. Vor Gericht gehen (Ultima Ratio)
 - ▶ ÖH BV hat viel Geld für sowas, aber Ergebnisse dauern

Noch Fragen?

felix.ferchhumer@oeh.jku.at und helena.fitze@oeh.jku.at

Fakultätsvertretung TNF
Technisch-Naturwissenschaftliche Fakultät

